

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 46

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

MEISER / BURMEISTER / WILL

Eröffnung des fünften Studienjahres des
Aufbaustudienganges "Europäische Integration"

CLAUS-DIETER EHLERMANN

**RECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUM KONZEPT
DER ABGESTUFTEN INTEGRATION**

1985

	Seite
I. Begrüßung	
- Der Präsident der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Richard Johannes Meiser	5
- Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissen- schaftlichen Fakultät, Professor Dr. Joachim Burmeister	9
- Der Direktor des Europa-Instituts, Professor Dr. Michael R. Will	13
II. Festvortrag	
Rechtliche Überlegungen zum Konzept der abgestuften Integration	23
Professor Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der EG-Kommission	
III. Verleihung der Honorarprofessur an Dr. Hans Claudius Taschner	
- Der Ständige Vertreter des Ministers für Kultus, Bildung und Sport, Ministerialdirektor Alfred Schwarz	49
- Professor Dr. Hans Claudius Taschner	53

Der Präsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Richard Johannes Meiser

Herr Ministerialdirektor Schwarz, Spectabiles, sehr verehrte Damen und Herren,

bitte erlauben Sie mir, in diesem Kreis zur Eröffnung des neuen, fünften Studienjahres unseres Europa-Instituts alle Ehrengäste und die Mitglieder unserer Universität miteinander - ohne langatmige Namensnennung - herzlich zu begrüßen.

Im Namen der Universität des Saarlandes kann ich befriedigt feststellen, daß sich der Aufbaustudiengang "Europäische Integration" einer zunehmenden internationalen Resonanz erfreut.

Allen Beteiligten, und vor allem den beiden Leitern des Instituts, Herren Kollegen Professor Ress und Professor Will gilt unser Dank für den neuen Auftrieb, welchen sie dieser wiederbelebten Institution verliehen haben. Hohe Anerkennung verdienen, meine ich, auch ihr sich abzeichnendes vorausschauendes Planen und Denken, da die europäische Integration nicht defensiv, angesichts apokalyptischer Bedrohungen nicht innerhalb eines abgeriegelten "Sanctuaire", sondern nur im Ausgreifen eines zukunftssträchtigen lebendigen Geistes schöpferisch werden kann, im Sinne des principe euro-africain und des principe euro-latino-américain. -

Das Europa-Institut wird auch in Zukunft als wesentliche Brücke auf dem Weg unserer 36 Jahre jungen Hochschule zu einem Glied der europäischen Universitäten anzusehen sein. Es erscheint als günstiges Wegzeichen, daß die Anfangsstrecke in den fünfziger Jahren längst Geschichte geworden ist, als man erfolglos versuchte, für eine einzelne Hochschule, die Universität des Saarlandes, den Status einer europäischen Universität zu erlangen.

Im weiteren habe ich heute Herrn Professor Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Generaldirektor bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Honorarprofessor an der Universität Hamburg und Gastprofessor an der Freien Universität Brüssel, besonders dafür zu danken, daß er trotz seiner knapp bemessenen Zeit zu uns gekommen ist und das aktuelle, uns alle angehende

Thema: "Rechtliche Überlegungen zur abgestuften Integration" als Festvortrag übernommen hat.

Darüber hinaus haben wir die Ehre, Herrn Dr. Hans Claudius Taschner als nunmehr einen der Unseren unter uns willkommen zu heißen. Und wir können uns gleichermaßen über die ihm zugedachte Verleihung einer Honorarprofessur freuen und ihm für seine langjährigen wissenschaftlichen und Lehrbeiträge, seit 1979 speziell für unsere Universität danken!

Nur am Rande will ich hier an den kritischen Festvortrag von Herrn Dr. Klepsch, 1983, und an meine provozierende Äußerung vom Vorjahr erinnern. Eine Antwort erhielt ich bisher nicht, wohl aber Bescheid nach Art unförmiger Pandekten oder fünf bis sieben Meter langer Fernschreiben, mit einem Nachrichtenteil von 20 - 30 Zentimetern, von seiten verschiedener hoher EG-Behörden.

Dagegen wollen wir unbeirrt unsere kleinen Bausteine, wie unsere in drei Tagen zu unterzeichnende gemeinsame Charte der Hochschulen der Euregio Sar-Lor-Lux setzen. Die Vorverhandlungen machten mich auch vertraut mit den Arbeitskreisen des Centre Européen Universitaire in Nancy und mit ihren zahlreichen bedeutenden Mitarbeitern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Ich hoffe, daß sich auch hier eine Konvergenz des Handelns und eine zunehmend erleichterte Zusammenarbeit ergeben wird, ich hoffe es, aber ich halte es für unentschieden. "Nous sommes dans une phase où le destin hésite encore", so kennzeichnete der im Mai 1984 amtierende Präsident des Europäischen Rates, Staatspräsident Mitterrand, die Situation in seiner denkwürdigen Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg.

Ein fernes Ziel und ein Scheitern vor Augen, arbeiten wir ja nicht zum ersten Mal in Europa an einem Werk von Generationen, während unserer kurzen Spanne Bausteine zusammenfügend, ohne die unbescheidene Hoffnung hegen zu können, daß wir die Verwirklichung des Gesamtplanes erleben.

In diesem Sinne wünsche ich allen Lehrenden und Lernenden für das neue Studienjahr wiederum stetige Erfolge und fruchtbare wissenschaftliche Ergebnisse. Zudem könnte vielleicht die Einführung von Korrespondenzblättern zu einer nützlichen und dauerhaften persönlichen Verbindung mit allen bisherigen Absolventen beitragen.

Für unser Europa-Institut wünsche ich mir bald eine Ergänzung des Programms durch wirtschaftswissenschaftliche Kontaktstudien oder einen weiteren berufsbezogenen Aufbaustudiengang, wofür ja nicht nur seitens der Bankwissenschaften oder seitens unserer französischen Nachbarn, wie von Herrn Botschafter J. Morizet dargelegt, Interessen bekundet wurden. Nachdem wir dank der Juristen auf dem Weg zu einer Rechtsgemeinschaft sind, wären die Wirtschaftswissenschaftler wohl an der Reihe, sich dringend um einen effektiveren, ökonomischen Integrationsprozeß zu kümmern.

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Joachim Burmeister

Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

Es ist mir eine besondere Freude und Ehre, Sie namens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Eröffnung des neuen Studienganges am Europa-Institut der Universität des Saarlandes begrüßen zu dürfen. Dieses Institut bietet mit seinem Aufbaustudiengang "Europäische Integration" eine in der Bundesrepublik Deutschland einmalige Möglichkeit zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikation nicht nur hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, sondern auch der historischen und politischen Zusammenhänge der Europäischen Gemeinschaft an.

Die Wahl der Bezeichnung "Europäische Integration" für diesen Aufbaustudiengang erfolgte bewußt in der Erkenntnis, daß mit diesem Begriff neben der inhaltlichen Beschreibung des Gegenstandes des wissenschaftlichen Lehrangebotes auch eine perspektivische Programmaussage verbunden ist. Das Europa-Institut reiht sich damit in eine geistige Tradition ein, deren Wurzeln bis in das frühe 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden können. Die ansatzweise Realisierung der Vision der "Vereinigten Staaten von Europa" tauchte erstmals in den Schriften des französischen Rechtsgelehrten Pierre Dubois auf; diese Vision hatte in der Folgezeit sowohl die philosophischen Überlegungen Immanuel Kants, der in seiner Schrift "Vom ewigen Frieden" in bestechender Klarheit die Notwendigkeit eines "Föderalismus freier Staaten" zur dauerhaften Friedenssicherung darlegte, als auch die ökonomischen Theorien eines Adam Smith in seinem Hauptwerk "Nature and causes of the wealth of nations" zur Voraussetzung. Letztlich beinhaltet das Bekenntnis zur Euro-

päischen Integration aber auch die Bereitschaft zur Annahme des Vermächtnisses derjenigen, die in einer der unheilvollsten Epochen europäischer Geschichte den persönlichen Mut zur Widerstandsleistung gefunden haben: Sowohl die französische "Résistance" im zweiten Weltkrieg, als auch der deutsche Widerstand gegen den Nationalsozialismus waren sich einig, daß - wie es in einem Flugblatt der Münchener Studenten um die Geschwister Scholl und Professor Huber hieß - "nur eine gesunde föderalistische Staatenordnung das geschwächte Europa mit neuem Leben zu erfüllen vermag." Die Anknüpfung an diese Tradition scheint mir gerade im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses die Möglichkeit der Wiederfindung nationaler Identität zu eröffnen.

Voraussetzung hierfür ist die rationale wissenschaftliche Analyse des Bestandes und der Perspektiven europäischer Integration. Dieser Aufgabe hat sich das Europa-Institut ebenso gestellt wie der Verpflichtung, wissenschaftlichen Nachwuchs für europäische Institutionen und für die mit internationalen Fragen befaßten nationalen Verwaltungen zu fördern. Besonders verdienstvoll ist es hierbei, daß der Aufbaustudiengang "Europäische Integration" interdisziplinär ausgestaltet ist. Der Blick in das Veranstaltungsprogramm auch dieses Semesters dokumentiert eindrucksvoll sowohl die Bereitschaft, sogenannte "heiße Eisen", wie etwa die Problematik des europäischen Agrarmarktes, anzupacken, als auch die Fähigkeit zur Analyse territorialer und inhaltlicher Entwicklungsperspektiven der Gemeinschaft. Damit ist gewährleistet, daß der Aufbaustudiengang "Europäische Integration" gerade keinen Beitrag zur Heranzüchtung jener - sicherlich zuweilen auch zu Unrecht - vielgescholtenen "Eurokraten" leistet. Der Blick geht weit über den juristischen Tellerrand hinaus. Hierauf beruht die ganz besondere Attraktivität des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" und hierfür gebührt den Direktoren des Europa-Instituts - Herrn Ress und Herrn Will - ganz beson-

dere Anerkennung. Ihnen ist es gelungen, seit Wiederaufnahme des Aufbaustudienganges im Wintersemester 1980/81 ein weit über die Grenzen dieses Landes hinaus beachtetes Lehrangebot zu schaffen, das jeden an der Arbeit im europäischen Bereich Interessierten umfassend mit dem hierzu erforderlichen Rüstzeug ausstattet.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist stolz darauf, Heimstätte dieses Studienganges zu sein und damit einen Beitrag auf dem steinernen Weg zur Verwirklichung der alten Vision zu leisten. Es besteht Grund genug, der 5. Neuauflage des Studienganges "Europäische Integration" guten Erfolg zu wünschen.

Der Direktor des Europa-Instituts,
Professor Dr. Michael R. Will

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Teilnehmer am Aufbaustudiengang,

unser Postgraduierten-Programm "Europäische Integration" tritt heute ins fünfte Jahr.

Nach all den liebenswürdigen und bedenkenswerten Worten, die der Herr Universitätspräsident und der Herr Dekan uns mit auf den Weg gegeben haben, obliegt es nun mir, Sie an unseren Erfahrungen und Überlegungen teilhaben zu lassen: Was haben wir bislang erreichen und nicht erreichen können? Wie soll es in Zukunft weitergehen?

Als wir hier im Jahre 1979 im Kollegenkreis zusammensaßen und die Einführung dieses Studienganges berieten, da war wohl zunächst manch abratende, manch abwartende Stimme zu vernehmen. Gleichwohl erging am Ende ein positives Votum; wußten wir uns seither vom Wohlwollen aller getragen. Einige haben sich über kürzere oder längere Frist auch persönlich engagiert und das Programm durch ihren Unterricht bereichert. Zweien unserer Kollegen können wir dafür heute nicht mehr danken - sie sind in diesem Jahre beide ganz unerwartet verstorben; beide haben unsere Arbeit vom ersten Studienjahr 1980/81 an engagiert begleitet und das Programm durch ihren Unterricht bereichert: Professor Dietrich SCHULTZ lehrte Angleichung des Gesellschaftsrechts, Professor Walter LIPGENS Geschichte der Integration. Mit ihnen haben wir zwei hervorragende Lehrkräfte verloren; wir gedenken ihrer mit Respekt und Verehrung.

Hervorragende Lehrkräfte und vorzügliche Studenten für unser Lehrprogramm zu gewinnen, dazu die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung sowie Freunde nah und fern - das mußte und wird unser Bestreben sein. Was zunächst den Lehrkörper angeht, so kann ich einiges Erfreuliches berichten:

Daß Herr Dr. Claudius TASCHNER, der uns den Sinn für Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsangleichung schärft - jetzt schon im 10. Semester, also

seit dem ersten Studienjahr - daß Herr Taschner heute eine sehr viel engere, dauernde und verlässliche Bindung zur Fakultät eingehen will, das wissen Sie schon. Die meisten unter Ihnen wissen auch, daß Herr Kollege Christian AUTEXIER inzwischen zum Professor auf Lebenszeit ernannt worden ist und damit zugleich die Nachfolge LEGRAND als Direktor im Centre d'Etudes Juridiques angetreten hat.

An der Universität Leuven ist, jung an Jahren, Herr Privatdozent Dr. Walter PINTENS in die Stellung eines Professors für Privatrecht aufgerückt: Statt der nordischen Rechtsvereinheitlichung, die wir früher im Programm hatten, behandelt er das Modell der BENELUX-Staaten - seit zwei Jahren mit Elan und Anklang bei den Studenten.

Soviel zu einigen Veränderungen beim bewährten Bestand.

Neu hinzugewinnen - von außerhalb - konnten wir zwei hervorragende Kenner ihres Faches:

Einmal Herrn Dr. Winfried HAUSCHILD von der EG-Kommission, der "Internationales Privat- und Verfahrensrecht für den Gemeinsamen Markt" lesen wird. Niemand in Brüssel ist so intim vertraut mit den Fährnissen jenes "espace judiciaire privé européen", den er selbst mitgeschaffen hat und von dem unsere Anwälte und Richter und eben auch Jungjuristen noch viel zu wenig wahrnehmen. So wird auch zu Recht kritisiert, daß diese Lehrveranstaltung nur eine Semesterwochenstunde umfaßt; das soll sich ändern!

Ein anderes Buch mit sieben Siegeln sind die "Beziehungen zwischen GATT und EWG"; hierüber wird kein Geringerer als der Leiter der Rechtsabteilung des GATT in Genf, Herr Dr. Ernst-Ulrich PETERSMANN, erstmals und schon in diesem Winter eine einstündige Vorlesung halten.

Neues auch aus dem eigenen Hause: Herr Professor Norbert ANDEL behandelt "Ökonomische Aspekte der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Finanzen" und Herr Dr. BOFINGER "Konjunkturbeobachtung und Konjunkturanalyse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft". Wir legen, wie Sie sehen, größten Wert auf vertiefte Durchdringung auch des wirtschaftlichen Umfeldes, und wir sind dankbar für ein fachbereichsübergreifendes Zusammenwirken, das

doch beim Studium eines Gemeinsamen Marktes "geradezu herausgefordert" wird. So deutlich formulierte es an dieser Stelle schon vor zwei Jahren unser damaliger Dekan, Professor Günter WÖHE; und er äußerte zugleich die Hoffnung, "daß über die von juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Seite zu diskutierenden Probleme der europäischen Integration in zunehmendem Maße ein positiver Impuls auf die Zusammenarbeit beider Fachbereiche unserer Fakultät ausgeht". Ein solch positiver Impuls tut not. Und warum nicht in diesem Punkt jetzt Nägel mit Köpfen machen, z.B. so: Ein oder zwei engagierte Kollegen des Fachbereichs 2 wagen fürs nächste Studienjahr 1985/86 das Experiment und beginnen nun auch den wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengang "Europäische Integration". Die beiden Studiengänge, unser juristischer und der neue ökonomische, würden sich m.E. kapazitätssparend ergänzen und gegenseitig stärken; und das Saarland böte eine in der deutschen Universitätslandschaft einzigartige und zukunftssträchtige Attraktion.

Wir selbst haben seinerzeit ziemlich gezittert - ich erinnere mich noch genau - , ob unser Angebot von den allerorten ohne viel Zögern in den Beruf strebenden Juristen angenommen werden würde; wir waren auf ganz kleine Dimensionen gefaßt. Mit 12 Postgraduates fingen wir 1980 an; 1981 waren es schon 29; 1982 hatte sich die Ausgangszahl verdreifacht: 36; 1983 dann 41; und für diesen fünften Jahrgang sind jetzt über 50 zugelassen (von denen sich hoffentlich nicht alle immatrikulieren werden!). Embarras de richesse also. Aber die Zahlen trügen. Wir haben stets betont, daß unser Programm arbeits- und prüfungsintensiv konzipiert ist, was denn auch gelegentlich den Unmut einiger Teilnehmer hervorruft. Wir haben im ersten Jahr nur 8 Zertifikate ausgestellt, im zweiten Jahr nur 9, im dritten nur 13. Das macht in 3 Jahren bei insgesamt 78 Hörern insgesamt 30 Zertifikate, von denen keines die Note "ausgezeichnet" und nur 4 die Note "sehr gut" tragen. Dieses Zertifikat wird nicht "verschenkt"; es darf auch nicht "verschenkt" werden, wenn es seinem Inhaber später den gewünschten Bewerbungsvorsprung sichern soll. Die Strenge wird freilich gemildert durch unser "credit"-System mit der Möglichkeit, befriedigende oder bessere Leistungen eines Studienjahres aufs nächste Studienjahr zu übertragen. Das begünstigt, wie sich inzwischen deutlich abzeichnet, eine etwas gemütlichere Gangart, so daß mit den Teilnehmerzahlen auch die Oberhänge wachsen. Hier wird § 8 I der Prüfungsordnung vom 9. Juli 1980

dahin abzuändern sein, daß nur noch "gute" Leistungen übertragbar sind, wenn man nicht überhaupt das Prinzip der Übertragbarkeit in Frage stellen will.

Wenn jemand über die Dauer eines Studienjahres hinaus am Europa-Institut verbleiben kann und will, dann sollte dieser Aufenthalt nicht zur Streckung des von uns zweisemestrig konzipierten Programms dienen, sondern dazu, eine größere selbständige Arbeit - im Stile einer Diplom- oder Magisterarbeit - anzufertigen. Wir haben den seinerzeit etwas heiklen Punkt eines "Diploms über europäische Studien" zunächst ausgeklammert. Nun ist zu sehen, daß man es sich auf die Dauer nicht leisten können, den Wunsch nach einem international verständlichen und auch vergleichbaren Universitätsgrad zu ignorieren. Verschiedene deutsche Rechtsfakultäten verleihen jetzt den Magister. So haben wir in diesen Tagen einen interessierten und talentierten Ausländer mit vorzüglichen Sprachkenntnissen an unsere Nachbaruniversität Trier verloren, einzig und allein deshalb, weil er dort eben einen Magister-Titel erwerben kann, bei uns aber nicht; und weil in seiner Heimat jeder den Magister-Titel einordnen könne, unser Zertifikat dagegen nicht. Hier sollten wir Lehren ziehen und so schnell wie möglich unsere Konkurrenzfähigkeit zurückgewinnen.

Noch ein Blick auf die Statistik: Fachlich waren weit über ein Drittel unserer Hörer Nichtjuristen, die teilweise bemerkenswert rasch und gut abgeschlossen haben; das spricht dafür, die nicht ganz problemlose Offenheit für andere Fachrichtungen als die juristische beizubehalten.

Geographisch stellt nach wie vor Griechenland die stärkste Gruppe; mit großem Abstand folgen Frankreich und USA. Italiener fehlen bislang völlig. Bemerkenswert das Interesse außerhalb der EG, etwa Polen und Finnen, und sogar außerhalb Europas: in Afrika, Japan und Lateinamerika. Heute habe ich die Freude, aus Europa erstmals Belgien, Irland und Portugal vertreten zu sehen, und aus Zentralamerika Costa Rica.

Die Streuung wird breiter werden, zumal wir in einigen Ländern persönlich geworben haben, Herr Kollege RESS jüngst in Südafrika, Frankreich, Italien und Schottland, ich selbst in ganz Lateinamerika, Spanien, Jugoslawien und Polen. Freilich: Denen gegenüber, die auf Stipendien angewiesen sind stehen wir praktisch mit leeren Händen da.

Damit bin ich schon bei unseren zwei Hauptsorgen: der Stipendien-Misere und der Kapazitäts-Grenze. Ob es dabei bleiben müsse, daß nicht unbedeutende Mittel des Auswärtigen Amtes jährlich dem Europa-Kolleg in Brügge zufließen, während für den Kurs am Europa-Institut in Saarbrücken kein einziges Stipendium übrig sei, habe ich hier schon vor drei Jahren gefragt. Gerührt hat sich nichts. Im Gegenteil: Eben sind wir beim Deutsch-Französischen Jugendwerk endgültig aus dem Förderungsprogramm gestrichen worden. Wären nicht einige Freunde und die allzeit hilfreiche Vereinigung der Freunde, wäre nicht das Kultusministerium, wir könnten nicht einmal mehr in besonders dringlichen Fällen aushelfen.

Zum Kapazitätsproblem: Angesichts der steil angestiegenen Teilnehmerzahlen erweist sich unsere räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung als zunehmend prekär. Die Bibliothek im Keller ist längst zu eng. Wir brauchen mehr Platz für Bücher, mehr Platz für Studenten. Seit über zwei Jahren kämpfen wir um die Ausstattung des dringend erforderlichen Zeitschriften-Leseraums - immer noch vergebens! Vom knappen Gelde für Bücher, Gastvorträge, Exkursionen ganz zu schweigen.

Ich lasse es bei diesen etwas pointillistischen Bemerkungen zu Dozenten, Studenten und Ausstattung bewenden, um noch von einigen Aktivitäten zu berichten, die über das reine Vorlesungsprogramm hinausgehen. Zuvor aber allen, die uns über die Jahre ihr Wohlwollen, ihre Mitarbeit und materielle Unterstützung zugewendet haben, unseren ganz herzlichen Dank. Es sind zu viele, als daß man sie jetzt alle mit Namen nennen könnte; das soll aber in dem für Ende 1985 geplanten Fünfjahres-Bericht geschehen. Ein Universitätsinstitut wie dieses ist und bleibt ein fragiles Gebilde, das der Freunde bedarf, wenn es gedeihen soll. Und dank seiner guten Freunde nah und fern gedeiht es auch ganz gut.

An Aktivitäten nenne ich z.B. die vier Exkursionen des vergangenen Studienjahres (zwei zum EuGH in Luxemburg, eine zur Afrika-Gesellschaft und eine große nach Genf). Ich nenne zweitens die lange Reihe der Gastvorträge auswärtiger Professoren und Praktiker - Vorträge, die wir meist auch in unserer grün-weiß-grünen Offset-Publikation einem größeren Interessentenkreis haben zugänglich machen können; im Druck ist gerade die Nr. 32, und für weitere Nummern laufen die Vorbereitungen. Ich nenne drittens die vorzüg-

lichen Beziehungen zu den beiden Direktoren des hiesigen Centre d'Etudes Juridiques Françaises und die im vergangenen Sommer von Herrn RESS angebahnten Kontakte mit Nancy. Was Nancy verspricht, das funktioniert bereits in Exeter: Das Centre for European Legal Studies der dortigen Universität hat im letzten Jahr vier und in diesem Jahr drei glänzend vorbereitete Studenten geschickt, an denen man seine Freude haben kann, nicht zuletzt, weil - still und effizient, wie es seine Art ist - im Hintergrund unser Hochschulassistent Dr. SCHROTH wirkt. Einen ähnlichen Austausch erhoffen wir uns auch mit dem Centre for European Governmental Studies in Edinburgh, wo Herr RESS mehrfach zu Besuch weilte und gerade eben 2 1/2 Wochen lang Vorlesungen gehalten hat. Last but not least nenne ich die für Unterricht wie Forschung so eminent wichtige Spezialbibliothek zum Europarecht, die wir im Laufe der Zeit schwerpunktmäßig erweitern konnten: Internationales Steuerrecht, Menschenrechtsschutz, Afrika und Lateinamerika. Dies alles gedeiht und bildet für Mitarbeiter und Kursteilnehmer eine Quelle der Inspiration.

Das Stichwort "Lateinamerika" führt mich zum Spanischen und Portugiesischen - beide werden demnächst Amtssprache der EG sein. Doch ist es noch nicht allzu lange her, daß die Beschäftigung mit Lateinamerika Zweifeln begegnete, ob solches denn im Einklang stünde mit dem Aufbau eines Europa-Instituts und nicht vielleicht an der Grenze der Dienstaufgaben angesiedelt sei... Man könnte hierzu unser Staatsoberhaupt zitieren mit Worten, die nicht heute in Saarbrücken gefallen sind, sondern vor 14 Tagen in der Paulskirche anlässlich der Laudatio für Octavio Paz: "Mit unseren Kenntnissen von Lateinamerika zählen wir" - begann der Bundespräsident mit Blick auf uns Europäer - "zählen wir zu den Unterentwickelten dieser Erde, sehr zu unserem Nachteil" ... - Leider muß ich mir den Rest des Zitats aus Zeitgründen versagen. Ich will auch viel konkreter werden: Zunächst zur lateinamerikanischen Wirtschaftsintegration und zum interamerikanischen Menschenrechtsschutz.

Was die Wirtschaftsintegration angeht, so wäre gewiß aus den mannigfachen gescheiterten Anläufen in Mittelamerika, in der Karibik und in Südamerika Grundlegendes zu lernen. (In dieser Hinsicht verspreche ich mir einiges von unserer costaricanischen Kursteilnehmerin, die zugleich Juristin und Historikerin ist); aber vergessen wir über der Anatomie des Scheiterns nicht den lebendigen Andenpakt. In vielem der EG nachmodelliert, funktio-

nieren inzwischen sämtliche Organe, seit am 2. Januar diesen Jahres in Quito auch der dazugehörige Gerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hat. Das ist ein wirkliches Novum. Dieser Gerichtshof ähnelt unserem EuGH in Luxemburg - sicher nicht in den Dimensionen, sicher noch nicht im Gewicht, wohl aber in Struktur und Intention. Wird seine Rechtsprechung ein ähnlich kraftvoller Integrationsfaktor werden? Wird er in gänzlich anderer Umgebung, unter gänzlich anderen Voraussetzungen ähnliche Auslegungsmethoden entwickeln? Wenn ja, warum? Und lassen sich umgekehrt dort erstmalig gewonnene Erfahrungen für unser europäisches System fruchtbar machen?

Daß der Kanzler des Gerichtshofs auf seiner ersten Reise zu den EG-Institutionen einen ganzen Tag für Saarbrücken abgezweigt hat, nehme ich als Frucht meiner früheren Kontaktaufnahme mit den fünf Richtern.

Nicht ohne Bezug zur Wirtschaftsintegration und Entwicklungshilfe steht der sog. Pakt von San José von 1969: die jüngere amerikanische Schwester der europäischen Menschenrechts-Konvention.

Das Pendant zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, das ist der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, hat seinen Sitz in Costa Rica und arbeitet seit 1979. Wie wird sich seine Rechtsprechung auf die effektive Durchsetzung der Menschenrechte auswirken? Wie auf die nationalen Rechtsordnungen? Fragen, die an Aktualität letzthin gewonnen haben, da soeben eines der großen Länder - Argentinien - im Zuge des Demokratisierungsprozesses nach dem Malvinas-Schock dem System beigetreten ist.

Aber es sind ja nicht nur diese Interna, die unsere Aufmerksamkeit als Rechtsvergleicher heischen. Die EG selbst ist mit einigen Staaten durch die Verträge von Lomé - demnächst Lomé III - verbunden; die Kommission betreibt die Gründung eines Euro-Lateinamerika-Instituts und wirft dafür die stolze Summe von über 1/2 Mio Ecu aus - freilich sind daran, wenn ich recht sehe, nur Politikwissenschaftler beteiligt, keine Juristen.... die EG-Außenminister tagen in Mittelamerika, etc.. Auch beim Europarat keimen alle möglichen Initiativen in Richtung Lateinamerika auf. Ist nicht dies alles Bestätigung unserer schon vor Jahren entwickelten Konzeption?

Und: Der Orientierung ins Spanische und Portugiesische lag natürlich eine weitere Absicht zugrunde: Rechtzeitig mit den beiden Mutterländern in Kontakt zu stehen, schon während der Beitrittsvorbereitungen. So hat denn unser argentinischer Assistent in den vergangenen drei Wochen 12 spanische Universitäten besucht, um jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen für Kooperation und Austausch zu eruieren. Die Ergebnisse dieser Rundreise berechtigen zu guten Hoffnungen ...

So weit zu unserem Gedeihen ... am Beginn des fünften Studienjahres.

Und nun begrüße ich auf das herzlichste unseren Festredner:

Herr Dr. Claus-Dieter EHLERMANN ist europäischer Jurist reinsten Wassers. Nach der Promotion in Heidelberg, Auslandsstudien in Amerika und Frankreich, begann seine Karriere - fast hätte ich gesagt: natürlich - im Bundesverfassungsgericht als Mitarbeiter bei Herrn KUTSCHER, dem späteren Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes (und wohlwollenden Förderer unseres jetzigen Europa-Instituts). Mit 30 Jahren ging Herr EHLERMANN dann nach Brüssel zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und zwar zum Juristischen Dienst, den er seit über 7 Jahren leitet. Doch hat Herr EHLERMANN bei allem Sinn für die Praxis seine Neigung zur Wissenschaft bewahrt und gepflegt. Er gibt den großen Standard-Kommentar zum EWG-Vertrag mit heraus sowie die führenden europarechtlichen Zeitschriften; in zahlreichen Institutionen zwischen Edinburgh und Saloniki - darunter dem Heidelberger Max-Planck-Institut - hört man auf seinen Rat als Direktions-Mitglied. Nach zehnjähriger Tätigkeit als Dozent am Europa-Kolleg in Brügge wirkt er jetzt als Honorarprofessor an der Universität Hamburg und als "Professeur visitant" am "Institut d'études européennes" der Université Libre de Bruxelles.

Herr Professor EHLERMANN,

Sie haben uns höchst liebenswürdig und spontan den Wunsch erfüllt, zur Eröffnung des fünften Studienjahres im Aufbaustudiengang "Europäische Integration" den Festvortrag zu halten. Ihr Thema könnte nicht aktueller sein: Kein Europa-Politiker, der nicht neuerdings das Europa der zwei Geschwindigkeiten im Munde führte! Aber ist in unserem Gemeinsamen Markt Integration überhaupt

teilbar? Lassen die Verträge abgestufte Integration zu? und wenn ja, in welchen Grenzen? -

Wir freuen uns auf Ihren Vortrag.

V O R T R A G

von Herrn Professor Dr. Claus-Dieter EHLERMANN,
Generaldirektor des Juristischen Dienstes der EG-Kommission*

Rechtliche Überlegungen zum Konzept
der abgestuften Integration**

Einleitung

Nie zuvor in der Geschichte der Gemeinschaft ist über "abgestufte Integration", "Europe à deux vitesses", "Europe à géométrie variable", Two-tier Community soviel gesprochen worden wie in den letzten Monaten. Um was es bei diesen Begriffen - fast möchte man sagen: bei diesen Schlagwörtern - genau geht, bleibt meist unklar. Politiker, vor allem solche französischer Provenienz, pflegen zur Illustration auf das Europäische Währungssystem, den Airbus, die Weltraumrakete Ariane zu verweisen. In wissenschaftlichen Zirkeln, vor allem in Deutschland und den Niederlanden, benutzt man gern als Ausgangspunkt die Definition des Tindemans Berichts.¹⁾

In der jüngsten, umfassendsten und sorgfältigsten Veröffentlichung zu unserem Problem, dem von Eberhard Grabitz herausgegebenen Sammelband "Abgestufte Integration"²⁾, wird in Anlehnung an Tindemans folgende Definition zugrundegelegt:

1. Im Interesse des Integrationsfortschritts der Gemeinschaft werden Ziele gemeinschaftlich festgelegt.
2. Dabei einigt man sich darüber, daß die zur Zielerreichung erforderlichen Schritte zunächst nur von einigen Mitgliedstaaten verwirklicht werden, während den übrigen zugestanden wird, unbefristet - nicht aber dauerhaft - hinter diesen Zielen zurückzubleiben.
3. Die der Abstufung zugrunde liegenden objektiven Hindernisse sind in der Folgezeit durch gemeinschaftliche und/oder nationale Maßnahmen abzubauen, so daß der angestrebte Integrationszustand von allen Mitgliedstaaten erreicht wird.

Warum dieses ungewöhnliche Interesse, diese erstaunliche Aktualität?

Ein Teil der Diskussion ist sicher Mode, wie wir sie aus der Politik, aber auch aus der Wirtschaft kennen.

Wichtiger sind allerdings strukturelle Gegebenheiten. Da ist einmal die Perspektive einer neuen, dritten Erweiterung der Gemeinschaft durch den Beitritt Spaniens und Portugals; da ist zum anderen das Wiederaufleben der jahrelang verstummten Institutionen-Debatte, mit ihrem Spinellischen Höhepunkt, dem Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments.³⁾ Und da sind Tagesprobleme, die gelöst werden wollen und die gerade uns Juristen vor die Frage stellen: ist dies noch erlaubte Differenzierung des Gemeinschaftsrechts? Oder ist die Grenze zum Illegalen bereits überschritten? Nehmen Sie als Beispiel die im März 1974 erstmals beschlossene Quotenregelung für Milch.⁴⁾

Die Kommission hatte vorgeschlagen, diese Quoten für jede Molkerei zu berechnen. Die Hälfte der Ratsmitglieder verlangte stattdessen eine Festsetzung für jeden einzelnen Bauern. War es zulässig, den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen den beiden verschiedenen Systemen zu lassen? War es darüber hinaus zulässig, Griechenland zu einer einzigen Molkerei zu erklären? War es schließlich erlaubt, die den irischen Bauern zustehenden Milchquoten anders zu berechnen als die der anderen Mitgliedstaaten?

Ich könnte weitere praktische und theoretische Beispiele nennen; die mir zur Verfügung stehende Zeit gestattet es nicht. Sie müssen sich daher mit meiner Versicherung zufriedengeben, daß für uns Juristen die Frage nach den rechtlichen Grenzen der erlaubten Differenzierung bereits seit einiger Zeit zum täglichen Geschäft gehört und daß sie darüber hinaus ständig an Bedeutung zunimmt.

Grund genug, um die rechtlichen Grenzen der erlaubten Differenzierung heute abzuschreiten. Und damit gleichzeitig aufzuzeigen, in welchem Umfang abgestufte Integration juristisch de lege lata zulässig ist. Es wäre reizvoll, darüber hinaus die institutionellen Probleme aufzuzeigen, die sich de lege ferenda stellen, wenn man ein weitergehendes Konzept der abgestuften Integration oder - um einen anderen Begriff zu ge-

brauchen - der zwei Geschwindigkeiten - durch Vertragsänderung in die Grundverträge aufnehmen wollte. Ebenso reizvoll wäre es, den Spinelli-Entwurf danach zu befragen, wie er zum Konzept der zwei Geschwindigkeiten steht. So groß die Versuchung ist, beide Themen heute aufzugreifen, so gefährlich wäre es gleichzeitig, ihr nachzugeben. Denn die Frage nach den Grenzen der de lege lata erlaubten Differenzierung ist komplex und schwierig. Sie wird uns heute nachmittag ausreichend beschäftigen.

Ich werde bei meinem Exposé nach angelsächsischer Methode induktiv, nicht deduktiv vorgehen. In einem ersten Abschnitt werde ich Beispiele für Flexibilität und Differenzierung geben. Und zwar Beispiele zum einen aus dem Primärrecht - also den Verträgen - und zum anderen aus dem Sekundärrecht, nämlich aus Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

In einem zweiten Abschnitt werde ich kurz die Rechtsprechung des Gerichtshofs skizzieren, um erst im dritten und letzten Abschnitt in abstracto die Grenzen zu erörtern, die sich de lege lata aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben.

Erster Abschnitt:

Beispiele für Flexibilität und Differenzierung

A. EWG-Vertrag

Warum der Hinweis auf das Primärrecht? Aus einem sehr einfachen Grunde: Das Primärrecht ist vermutlich die Quelle gewesen, aus der die Verfasser des Sekundärrechts ihre Anregungen geschöpft haben. Wirklich Neues ist bekanntlich selten, vor allem im juristischen Bereich. Die wichtigsten Beispiele für Flexibilität und Differenzierung sind die folgenden:

1. Das Konzept der Übergangszeit.⁵⁾
2. Das Prinzip des stufenweisen Vorgehens, wobei die Stufen entweder bereits im Vertrag selbst festgelegt⁶⁾ oder vom Gemeinschaftsgesetzgeber zu präzisieren sind.⁷⁾

3. Souveränitätsvorbehalte, z.B. Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Maßnahmen im Kriegsfall.⁸⁾
4. Schutzklauseln.⁹⁾
5. Vorschriften für die Zusammensetzung der Organe¹⁰⁾, der Beschlußfassung im Rat¹¹⁾ und die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten¹²⁾, die dem unterschiedlichen Gewicht der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.
6. Sondervorschriften für bestimmte Regionen¹³⁾, gelegentlich beschränkt auf Regionen eines einzigen Mitgliedstaates, wie Deutschlands betroffene Gebiete¹⁴⁾.
7. Ausnahmevorschriften für einen einzelnen Mitgliedstaat. Einige dieser Ausnahmevorschriften sind zeitlich begrenzt¹⁵⁾; andere sind zeitlich begrenzt aber verlängerbar¹⁶⁾; wieder andere können nur durch Organbeschluß begrenzt werden¹⁷⁾. Schließlich gibt es dauerhafte Ausnahmen, wie das Protokoll über den innerdeutschen Handel¹⁸⁾.
8. Das Primärrecht enthält eine einzige Vorschrift, die eine Gemeinschaftsaktion des Typs "Europe à deux vitesses" oder "Europe à géométrie variable" regelt: Der Beschluß über eigene Einnahmen erlaubt ausdrücklich, ergänzende Forschungsprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft durch Finanzbeiträge einzelner Mitgliedstaaten zu finanzieren.¹⁹⁾
9. Schließlich mag die Sondervorschrift zugunsten der UEBL und des Benelux-Vertrags²⁰⁾ erwähnt werden. Jedoch handelt es sich dabei nicht um Aktionen der Gemeinschaft, sondern um Beschlüsse der zwei bzw. drei interessierten Benelux-Länder.

B. Sekundärrecht

Wie nicht anders zu erwarten, finden sich die Beispiele für Flexibilität und Differenzierung des Primärrechts auch im Se-

kundärrecht wieder, sogar mit größerer Häufigkeit und Variationsbreite.

Bemerkenswert ist dabei, daß Flexibilität und Differenzierung keineswegs auf Randbereiche des gemeinschaftlichen Handelns beschränkt sind. Sie sind vielmehr auch im Kernbereich des gemeinsamen Marktes, nämlich in der gemeinsamen Agrarpolitik anzutreffen.

Ebenso bemerkenswert ist, daß Flexibilität und Differenzierung nicht der Richtlinie oder der Entscheidung vorbehalten sind. Beide finden sich ebenso häufig in Verordnungen, obwohl Verordnungen "allgemeine Geltung" haben und "unmittelbar in jedem Mitgliedstaat" gelten.²¹⁾

Nun zu den Beispielen:

1. Das Konzept der Übergangszeit spiegelt sich in Übergangsregeln wieder.
2. Das Prinzip des stufenweisen Vorgehens liegt nahezu jeder gemeinschaftlichen Aktion zugrunde. Man denke an die schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Agrarpreise an die gemeinsamen Preise;²²⁾ an die jüngste Agrarmarktorganisation, nämlich die für Schafffleisch;²³⁾ die letzten Beschlüsse zum Abbau der Währungsausgleichsbeiträge.²⁴⁾ Das Prinzip des stufenweisen Vorgehens erklärt auch wohlbekannte Techniken bei der Rechtsangleichung: ich erinnere an die Beschränkung auf Mindeststandards²⁵⁾ und an die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Optionen zu wählen.²⁶⁾
3. Ich übergehe Souveränitätsreserven und Schutzklauseln - die sich selbstverständlich auch im Sekundärrecht finden - und komme zu Regelungen, die zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren: ein Phänomen, das im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht weit häufiger auftritt als im Primärrecht. Denken Sie an den Regionalfonds mit seinen verschiedenen Quoten²⁷⁾ oder die nach Mitgliedstaaten unterschiedlichen Währungsausgleichsbeträge.²⁸⁾

4. Ebenfalls häufiger als im Primärrecht sind Regelungen des Sekundärrechts, die sich auf bestimmte Regionen beschränken, wobei unter Umständen nur Regionen bestimmter Mitgliedstaaten angesprochen sind, sei es, daß sie in den Genuß von Vorteilen (wie finanziellen Zuschüssen)²⁹⁾ kommen, sei es, daß sie aus einer Gemeinschaftsregelung ausgenommen werden (wie gelegentlich Grönland³⁰⁾, aber auch Helgoland und andere deutsche wie italienische Gebietsteile beim gemeinschaftlichen Zollgebiet und der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie)³¹⁾

5. Die delikatesten Differenzierungen sind sicherlich diejenigen, die einem Mitgliedstaat eine Sonderstellung einräumen, sei es, daß ihm ein besonderer finanzieller Vorteil gewährt wird, sei es, daß ihm längere Obergangsfristen bei der Rechtsangleichung zuerkannt werden. Erinnern Sie sich an die Zahlungen an Großbritannien zur Lösung des britischen Budgetproblems³²⁾, an die Zinssubventionen für Italien und Irland wegen deren Beteiligung am Europäischen Währungssystem³³⁾, niedrigere Freigrenzen für Reisende nach Dänemark und Irland usw.³⁴⁾.
Ganz besonders heikel ist die Lage, wenn die einem bestimmten Mitgliedstaat eingeräumte Sonderstellung zeitlich unbegrenzt ist.³⁵⁾ Dies ist der Falltypus, welcher der eingangs genannten Studie "Abgestufte Integration" zugrundeliegt.

Zweiter Abschnitt:

Die bisherige Rechtsprechung

A. Institutionelle Problematik des Gerichtshofes

Zur institutionellen Problematik unseres Themas gibt es meines Wissens nur eine Entscheidung des Gerichtshofes, nämlich das Gutachten 1/76 zum Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt.³⁶⁾ Der durch ein völkerrechtliches Abkommen zu schaffende Stilllegungsfonds sollte durch einen Aufsichtsrat gesteuert werden, in dem alle Mitgliedstaaten, nicht aber Irland, vertreten ge-

wesen wären; Beschlüsse sollten mit einfacher Mehrheit, ausnahmsweise nur mit Zustimmung bestimmter Mitgliedstaaten gefaßt werden. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten diese Regelung für vertragswidrig erklärt: Sie ändere "in vertragswidriger Weise die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaft ... , wie sie bei der Gründung der Gemeinschaft und bei ihrer Erweiterung festgelegt worden sind".³⁷⁾

Das Gutachten 1/76 ist über den organisatorischen Bereich hinaus von größter Bedeutung. Denn es stellt klar, daß die Zustimmung des benachteiligten Mitgliedstaates - im konkreten Fall Irlands - für die rechtliche Analyse irrelevant ist. Ich hebe diesen - Ihnen vermutlich evident erscheinenden - Aspekt nur deswegen ausdrücklich hervor, weil in der Literatur das Gegenteil vertreten wird. In der eingangs erwähnten Studie zu unserem Problem heißt es erneut, daß "nur ein einstimmiger Beschluß über die Einführung von Abstufungen in Frage kommt".³⁸⁾ Ich möchte nachdrücklich betonen, daß ich diese These für falsch halte. Die juristischen Grenzen der zulässigen Differenzierung (oder Abstufung) hängen nicht vom Abstimmungsmodus ab. Sie gelten in gleicher Weise für Mehrheitsbeschlüsse und Einstimmigkeit.

B. Sachliche Problematik

Zur sachlichen Problematik der Differenzierung möchte ich vier Urteile nennen, welche die Differenzierung jeweils am Diskriminierungsverbot messen. Die strengsten Anforderungen ergeben sich aus der ersten Entscheidung, in welcher der Gerichtshof über eine Beihilfe zu urteilen hatte, die auf die Verarbeitung von Ölseen in Italien beschränkt war. Im Urteil in der Sache Holtz & Willemsen³⁹⁾ heißt es: "Die in Artikel 40 des Vertrages aufgeführten Ziele, d.h. die Schaffung einer gemeinsamen Agrarpolitik und einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, setzen gemeinsame Regeln und Grundsätze für die Erzeuger und die Verbraucher

Landwirtschaftlicher Erzeugnisse voraus und schließen daher jede Diskriminierung nach der nationalen Zugehörigkeit oder der Belegenheit der Ölmühlen aus. So gesehen dürfen die mannigfaltigen Einzelregelungen gemeinsamer Marktorganisation wie Schutzmaßnahmen, Beihilfen u.a. lediglich dann je nach Gebiet und sonstigen Produktions- oder Verbrauchsbedingungen unterschiedlich ausgestaltet werden, wenn dies nach Maßgabe objektiver Kriterien geschieht, die eine ausgewogene Verteilung der Vor- und Nachteile auf die Betroffenen sicherstellen, ohne zwischen den Gebieten der Mitgliedstaaten zu unterscheiden. Zusätzliche Beihilfen, die den in einem bestimmten Mitgliedstaat belegenen Ölmühlen vorbehalten bleiben, sind daher grundsätzlich mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik unvereinbar, es sei denn, sie lassen sich durch ganz besondere Gegebenheiten auf dem betroffenen nationalen Markt rechtfertigen.

Indessen kann sich herausstellen, daß eine gemeinsame Marktorganisation in ihrer Anlaufzeit den in Artikel 39 des Vertrages aufgezählten Zielen nicht voll gerecht wird und Lücken aufweist, die das Marktgleichgewicht in einem Teil der Gemeinschaft zu gefährden drohen. Zwar sind die verantwortlichen Organe gehalten, mit der gebotenen Beschleunigung den Ursachen solcher Schwierigkeiten nachzugehen und die Verordnungen über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation so schnell wie möglich anzupassen, um den zutage getretenen Unzulänglichkeiten abzuhelpen; es ist ihnen jedoch gestattet, in der Zwischenzeit vorläufige Maßnahmen für diejenigen Mitgliedstaaten zu treffen, deren Markt am nachhaltigsten betroffen ist.⁴⁰⁾

Vier Jahre später hatte der Gerichtshof in der Sache Milac⁴¹⁾ über unterschiedliche Interventionspreise für Magermilchpulver und sogenannte Berichtigungsbeträge zu befinden. Er wiederholte dabei den ersten Teil seiner Ausführungen aus dem Holtz & Willemsen Urteil und fügt hinzu:

"Das Verbot der Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft ist daher eines der Grundprinzipien des Vertrages, die von jedem Gericht beachtet werden müssen."⁴²⁾

In der Sache Eridania⁴³⁾ ging es um eine Ausnahmeregelung zugunsten Italiens zur Änderung der Produktionsquoten für Zucker. Ohne auf die beiden früheren Urteile zu verweisen, erklärt der Gerichtshof lediglich:

"Eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 40 des Vertrags kann nicht vorliegen, wenn die unterschiedliche Behandlung der Unternehmen der unterschiedlichsten Lage entspricht, in der sich diese Unternehmen befinden."⁴⁴⁾

In concreto waren "die Unterschiede in der Behandlung durch objektive, sich aus der jeweiligen Wirtschaftslage ergebende Unterschiede begründet und können nicht als Diskriminierungen angesehen werden".⁴⁵⁾

Bleibt als letztes das Urteil in der Sache Kind⁴⁶⁾, in der es um die Vertragsmäßigkeit der neuen Schafffleischordnung ging. In ihm erklärte der Gerichtshof unter Verweisung auf frühere Rechtsprechung, daß eine unterschiedliche Behandlung nur dann als verbotene Diskriminierung anzusehen sei,

"wenn sie sich als willkürlich darstellt oder wenn sie ... nicht hinreichend gerechtfertigt und nicht auf objektive Gründe gestützt ist."⁴⁷⁾

Es ist bemerkenswert, daß keines der genannten Urteile den Grundsatz der Einheit des Gemeinschaftsrechts erwähnt, der so häufig bei der Diskussion unseres Problems herangezogen wird.⁴⁸⁾ Der Gerichtshof verwendet diesen Grundsatz bekanntlich in der Auseinandersetzung zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht bei der es um Direktwirkung, einheit-

liche Auslegung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts geht. Aber er verwendet ihn nicht bei der rechtlichen Beurteilung differenzierender Gemeinschaftsrechtsakte. Meine Schlußfolgerung: Der Grundsatz der Einheit des Gemeinschaftsrechts ist kein selbständiger Parameter, an dem die Vertragsmäßigkeit der Differenzierung zu messen ist. Dieser Grundsatz ist allenfalls bei der Anwendung anderer, präziserer Parameter zu berücksichtigen.

Soviel zur Rechtsprechung des Gerichtshofs. Lassen Sie mich danach zum dritten und letzten Abschnitt meiner Ausführungen kommen, nämlich zu einigen theoretischen Überlegungen zu den rechtlichen Grenzen der Differenzierung.

Dritter Abschnitt:

Theoretische Überlegungen zu den rechtlichen Grenzen der Differenzierung

Gestatten Sie mir, diese theoretischen Überlegungen in Form von fünf Feststellungen einerseits und einer Frage andererseits vorzutragen. Diese Methode widerspricht zwar der Komplexität unseres Themas, erleichtert Ihnen jedoch das Verständnis.

1. Feststellung: Das geltende Primärrecht enthält keine ausdrückliche Regelung der Differenzierung. Einzige Ausnahme ist die bereits genannte Vorschrift über die ergänzenden Forschungsprogramme im Euratombereich.⁴⁹⁾

2. Feststellung: Differenzierung ist nicht per se unvereinbar mit den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft, wie sie vor allem in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags definiert sind.⁵⁰⁾ Es ist der große Verdienst von Eberhard Grabitz und Bernd Langeheine⁵¹⁾, dies überzeugend nachgewiesen zu haben.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß eine differenzierende Regelung ausnahmsweise mit den Zielen des Vertrags un-

vereinbar ist. Das gälte für eine Regelung, die, statt Recht anzugleichen, bestehende Unterschiede vergrößert⁵²⁾ oder gesellschaftsrechtliche Garantien vermindert.⁵³⁾

3. Feststellung: Die entscheidende Grenze für die Differenzierung findet sich in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, präziser: im Diskriminierungsverbot, das die Gemeinschaftsorgane in allen Bereichen gemeinschaftlichen Handelns zu beachten haben⁵⁴⁾. In der mehrfach erwähnten umfassenden Studie zur abgestuften Integration⁵⁵⁾ wird diese Grenze meines Erachtens verkannt. Wie kann man ernsthaft bezweifeln, daß das Diskriminierungsverbot gerade Diskriminierungen zwischen den Mitgliedstaaten verbietet? Wie kann man angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes vertreten, der Begriff der Staatsangehörigkeit sei wörtlich zu nehmen und eine Differenzierung nach Maßgaben des Territoriums der Mitgliedstaaten erlaubt?

Zum Diskriminierungsverbot folgende sechs Unterthesen:

1. Erste Unterthese

Das Diskriminierungsverbot erlaubt, ja verlangt unter Umständen sogar, daß unterschiedliche Tatbestände unterschiedlich geregelt werden.

2. Zweite Unterthese

Was unterschiedliche Tatbestände - um die Terminologie des Gerichtshofes zu gebrauchen: was objektive Unterschiede - sind, läßt sich nur bei einer an den Vertragszielen ausgerichteten wertenden Betrachtungsweise ermitteln.

3. Dritte Unterthese:

Dabei ist eine fundamentale Unterscheidung zu treffen: Auf der einen Seite stehen wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten, auf der anderen politische. Unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten rechtfertigen meines Erachtens eine differenzierte Behandlung, politische dagegen nicht.⁵⁶⁾ Um dies an einem praktischen Beispiel zu illustrieren: Das britische Pfund nimmt bekanntlich an den

Wechselkurs- und Interventionsmechanismen des Europäischen Währungssystems nicht teil. Ließe sich diese Nichtteilnahme gemeinschaftlich rechtfertigen? Meine Antwort fiel bejahend aus, wenn es für die Sonderstellung des britischen Pfundes ökonomische Gründe gäbe. Meine Antwort wäre dagegen verneinend, wenn sich solche Gründe nicht finden ließen und als Erklärung lediglich die wirtschaftspolitischen Überzeugungen der britischen Regierung oder des britischen Parlaments oder der britischen öffentlichen Meinung übrig blieben.

Ich bin mir durchaus darüber im klaren, daß die Unterscheidung zwischen wirtschaftlich und sozial einerseits und politisch andererseits nur in der Theorie eindeutig ist. Die Realität ist komplexer; in ihr sind die Übergänge fließend. Das ändert indessen nichts an der Notwendigkeit der Unterscheidung. Andernfalls löst sich das Diskriminierungsverbot im Nichts auf.

In der mehrfach erwähnten umfassenden Studie zur abgestuften Integration⁵⁷⁾ bleibt das die Abstufung zu rechtfertigende Motiv - vermutlich absichtlich - im Unklaren. Bei der Definition des Abstufungskonzepts ist von "sozialökonomischen Strukturunterschieden oder sonstigen objektiven Hindernissen" die Rede⁵⁸⁾; bei der juristischen Analyse wird von objektiven Hinderungsgründen gesprochen, aber "objektiv" steht in Anführungszeichen⁵⁹⁾; in den Schlußfolgerungen heißt es "zugleich können bei der Abstufung absolut eindeutige, objektive (Differenzierungs-) Gründe oder Kriterien fehlen".⁶⁰⁾ Das deutet darauf hin, daß die Autoren schlicht politische Schwierigkeiten als Rechtfertigungsgrund zulassen wollen. Was meines Erachtens de lege lata unzulässig ist.

an die Verbote der Zölle, der zollgleichen Abgaben, der mengenmäßigen Beschränkungen, der Maßnahmen gleicher Wirkung und der diskriminierenden Steuern gebunden ist.⁶³⁾ Daß auch die Gemeinschaft, die formal an die Mitgliedstaaten gerichteten Verbote zu beachten hat, hat der Gerichtshof zum ersten Mal im Urteil *Société Les Commissionaires Réunis*⁶⁴⁾ ausdrücklich festgestellt. Die einzige Ausnahme bildeten bis vor kurzem die Währungsausgleichsbeträge.⁶⁵⁾ Im Urteil in der Sache *Kind*⁶⁶⁾ ist der Gerichtshof einen Schritt weiter gegangen. Dabei ging es um die Zulässigkeit des sogenannten "claw backs" für Schafe, verständlicher: Um die Zulässigkeit einer Abgabe bei der Ausfuhr, durch die eine in Großbritannien gewährte Subvention ausgeglichen wird. Der Gerichtshof hat diese Abgabe für vertragsmäßig erklärt. Er hat damit dem Gemeinschaftsgesetzgeber ein Instrument gegeben, das Differenzierung in weitem Umfang möglich machen würde, wenn das *Kind*-Urteil verallgemeinert werden dürfte.

Mit diesem leichten Zweifel verlassen wir das Terrain der fünf - meines Erachtens sicheren - Feststellungen, von denen vor allem zwei wichtig waren, nämlich

1. Differenzierung ist erlaubt, wenn sie nicht diskriminiert

und

2. wenn die differenzierende Regel mit den Prinzipien der fünf Grundfreiheiten im Einklang steht.

Es bleibt eine, für die Zukunft der Differenzierung essentielle Frage. Sie lautet: Darf eine mit dem Diskriminierungsverbot vereinbare Differenzierung zeitlich unbegrenzt aufrechterhalten werden? Oder ist die Differenzierung zeitlich zu begrenzen, weil sie nur vorübergehend erlaubt ist?

4. Vierte Unterthese

Nicht nur das Prinzip, sondern auch das Ausmaß der Differenzierung ist an den Unterschieden in den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu messen. Die Differenzierung darf nicht weitergehen, als es die objektiven Unterschiede rechtfertigen.

5. Fünfte Unterthese

Alle Differenzierungen müssen das Diskriminierungsverbot respektieren. Dazu gehören auch unterschiedliche Übergangsvorschriften, wie z.B. die Umsetzungsfrist bei Richtlinien.⁶¹⁾

6. Sechste Unterthese

Eine Differenzierung ist nur solange mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar, wie die objektiven Unterschiede fortbestehen. Verschwinden die objektiven Unterschiede, so ist auch die Differenzierung zu beseitigen.⁶²⁾

Soviel zum Diskriminierungsverbot. Lassen Sie mich zu den allgemeineren Feststellungen zurückkommen.

Die 4. Feststellung lautet: Eine differenzierende Maßnahme, die das Diskriminierungsverbot respektiert, ist nicht noch zusätzlich an einem ungeschriebenen Verbot der Wettbewerbsverzerrung zu messen. Ein selbständiges Verbot der Wettbewerbsverzerrung gibt es im Gemeinschaftsrecht nicht.

5. Feststellung: Eine mit dem Diskriminierungsverbot durchaus vereinbare Differenzierung kann daran scheitern, daß der Gemeinschaft die Instrumente fehlen, mit der die Differenzierung aufrechterhalten werden kann. Ein simples Beispiel: Eine regionale Differenzierung des gemeinsamen Weizenpreises, die über die natürlichen Transportkostenunterschiede hinausgeht, ist ausgeschlossen, weil auch die Gemeinschaft

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist nicht eindeutig. Das ausführlich zitierte Urteil Holtz & Willemsen⁶⁷⁾ und gewisse Passagen im Urteil Kind⁶⁸⁾ deuten darauf hin, daß die Differenzierung nur während einer Übergangszeit zulässig ist. Aber das vom Gerichtshof gebilligte System des claw backs für Schaffleisch ist ebensowenig zeitlich begrenzt wie die von ihm zugelassenen Währungsausgleichsbeträge.

Die Antwort auf unsere Frage hängt vermutlich davon ab, ob und in welchem Maße die Gemeinschaft zum Handeln verpflichtet ist. Der ehemalige Generalanwalt Capotorti hat in seinem Bericht zum diesjährigen FIDE-Kongreß⁶⁹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß der Gerichtshof gelegentlich zu meinen scheint, die Gemeinschaft sei wegen des Diskriminierungsverbots verpflichtet, bestehende Unterschiede auszugleichen. Dasselbe mag man der vertraglichen Verpflichtung zur Schaffung einer gemeinsamen Politik entnehmen. Oder - wie einige niederländische Autoren - dem Prinzip der Solidarität⁷⁰⁾. Oder - noch allgemeiner - dem Wesen der Gemeinschaft.

Ich persönlich halte die Frage nach der Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung für die schwierigste und delikateste unseres ohnehin schon komplexen Themas. Ich glaube nicht, daß es eine generelle, für alle Fälle gültige Antwort gibt. Vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dabei kommt es m.E. auch auf die Art der Unterschiede an, welche die Differenzierung rechtfertigen; einige sind legitimer als andere. Darüberhinaus sind selbstverständlich die Folgen der Differenzierung zu berücksichtigen, d.h. ihre Wirkungen auf dem Gemeinsamen Markt, auf die Lage der Mitgliedstaaten. Alles dies ist bei der Frage nach der Verpflichtung zum Handeln, nach der Verpflichtung zur zeitlichen Begrenzung der Differenzierung zu berücksichtigen. Die Antwort wird je nach Rechtfertigungsgrund, Politikbereich und Folgen verschieden sein.

Schlußbemerkungen

Wie Sie gesehen haben, sind die Möglichkeiten zur Differenzierung größer, als man gemeinhin annimmt. Aber sie sind nicht unbegrenzt. Die Grenzen ergeben sich im wesentlichen aus (1.) dem Diskriminierungsverbot, (2.) den fünf Grundfreiheiten und (3.) einer nur im Einzelfall feststellbaren Verpflichtung, die ursprünglich erlaubte Differenzierung nach einem bestimmten Zeitraum zu beseitigen.

Nur eine dieser Grenzen ist starr, nämlich die der fünf Grundfreiheiten. Die beiden anderen enthalten einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Alles in allem so viel Flexibilität, daß eine ausdrückliche Vertragsänderung zur Einführung eines weitergehenden Konzepts der Differenzierung, Abstufung, der zwei Geschwindigkeiten nicht ernstlich in Betracht kommt.

- * Der Vortrag gibt in vereinfachter Form einen Teil des Aufsatzes "How flexible is Community Law? An unusual approach to the concept of 'Two Speeds'" wieder, der in der Michigan Law Review, April-May 1984, Vol. 82, Nos. 5-6, veröffentlicht wurde.
- ** Der vorliegende Artikel gibt allein die persönlichen Ansichten des Autors wieder.
- 1) Die Europäische Union, Bericht von Leo Tindemans, Premierminister von Belgien, an den Europäischen Rat vom 29. Dezember 1975, in Beilage 1/76 - Bull.EG.
- 2) Eberhard Grabitz (Hrsg.), Abgestufte Integration - Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?, Kehl am Rhein/Straßburg, 1984
- 3) Entwurf eines Vertrages zur Schaffung einer Europäischen Union, ausgearbeitet unter der Leitung von A. Spinelli, Mitglied des Europäischen Parlaments, Februar 1984, ISPE 1984.
- 4) Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, ABl. L 90 vom 01.04.1984, S. 13
- 5) Vgl. z.B. Vertrag zur Schaffung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 25.03.1957, Art. 8 (im folgenden EWGV genannt).
- 6) Vgl. die Vorschriften über die schrittweise Abschaffung der Zölle, mengenmäßigen Beschränkungen, Abgaben und Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel und die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, EWGV, ebenda, Art. 12-15 und Art. 23.
- 7) Vgl. z.B. EWGV, ebenda, Art. 43 §2, 75 §1, 114 (der den Übergang von der einstimmigen Entscheidung zu derjenigen mit qualifizierter Mehrheit regelt).
- 8) Vgl. z.B. EWGV, ebenda, Art. 36, 48§3, 56 §1 sowie Art. 224.

- 9) Siehe EWGV, ebenda, Art. 108, 109, 115. Die allgemeine Schutzklausel des Artikels 226 wurde mit Ende der Übergangszeit ungültig.
- 10) Vgl., was die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments angeht, den EWGV, ebenda, Art. 138 §2 sowie den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, Art. 2, AB1. L 278 vom 08.10.1976, S. 5; die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird durch Art. 194 EWGV geregelt.
- 11) Vgl. EWGV, ebenda Art. 148.
- 12) Vgl. EWGV, ebenda, Art. 200.
- 13) Vgl. EWGV, ebenda, Art. 92 §3 Buchst. a).
- 14) Vgl. EWGV, ebenda, Art. 82, 92 §2 Buchst. c).
- 15) Vgl. EWGV, ebenda, Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee; Beitrittsakte aus dem Jahre 1972, Protokolle Nr. 6 und 7 betreffend Irland, AB1. L 73 vom 27.03.1972, S.(166-67, 168-69) und Protokoll Nr. 18 über die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich, S. 173-74 (das letztgenannte Protokoll ist zeitlich begrenzt, was die Bestimmungen über die Käseeinfuhren angeht).
- 16) Vgl. Beitrittsakte aus dem Jahre 1972, Protokoll Nr. 18 über die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich, ebenda (S. 174) (was die Einfuhr von Butter betrifft).
- 17) Siehe EWGV, Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen, a.a.O. (Fn. 5).
- 18) Siehe EWGV, op.cit. Fn 4a, Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

- 19) Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften Art. 4 (6), ABl. L 94, 28.04.1970, S. 19.
- 20) Vgl. EWGV, a.a.O. (Fn. 5), Art. 233.
- 21) Siehe EWGV, ebenda, Art. 189.
- 22) Verordnung Nr. 19/62 über die schrittweise Einrichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Art. 6 §4, ABl. 30 vom 20.04.1962, S. 933 (936).
- 23) Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, ABl. L 183 vom 16.07.1980, S.1.
- 24) Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. L 90 vom 01.04.1984, S.1, korrigiert durch Verordnung (EWG) Nr. 1004/84 des Rates, ABl. L 101 vom 13.04.1984, S.2.
- 25) Siehe z.B. die Richtlinie des Rates 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten, ABl. L 48 vom 22.02.1975, S. 31; Richtlinie des Rates 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 34.
- 26) Diese Optionen können ständiger oder vorübergehender, zeitlich begrenzter Natur sein. Siehe z.B. Art. 6 der Richtlinie des Rates Nr. 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, ABl. L 129 vom 18.05.1976, S.23; Verordnung EWG Nr. 2831/77 des Rates über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, Art. 2, ABl. L 334 vom 24.12.1977, S.22 (23); Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 2892/77 des Rates über die Anwendung des Beschlusses vom 21.04.1970

über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel, Art. 3, ABl. L 336 vom 27.12.1977, S.8 (9).

- 27) Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Art. 2, ABl. L 35 vom 09.02.1979, S.1 (2), geändert anlässlich des Beitritts von Griechenland durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates, ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 10.
- 28) Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeiträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse, ABl. L 135 vom 23.05.1983, S.3.
- 29) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 1360/83 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, ABl. L 166 vom 23.06.1978, S.1.
- 30) Siehe Richtlinie des Rates 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, ABl. L 200, vom 08.08.1977, S.10.
- 31) 6. Richtlinie des Rates (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.06.1977, S.1.
- 32) Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs, ABl. L 284 vom 29.10.1980, S.4, die aus diesem Grunde angenommen wurde.
- 33) Vgl. hierzu den Ausführungsbeschuß des Rates vom 3. August 1979 über die Anwendung der VO 1736/79, ABl. L 200 vom 08.08.1979, S.18.
- 34) Dritte Richtlinie des Rates 78/1032/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die

Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern, ABl. L 366 vom 28.12.1978, S.28.

- 35) Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlagen, Art. 28, a.a.O. (Fn. 31), S. 20-21.
- 36) Gutachten 1/76 zum Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt, 26.04.1977, Slg. 1977, S.741.
- 37) Ebenda, S.758 (Entscheidungsgrund 10).
- 38) B. Langeheine, Rechtliche und institutionelle Probleme einer abgestuften Integration in der Europäischen Gemeinschaft, in E. Grabitz, a.a.O. (Fn. 2), S.47 (110).
- 39) EGH RS 153/73 (Holtz & Willemsen GmbH./, Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften), Slg. 1974, S.675.
- 40) Ebenda, S.696 (Entscheidungsgründe 13 und 14)
- 41) EuGH RS 8/78 (Milac GmbH ./, Hauptzollamt Freiburg) Slg. 1978, S. 1721.
- 42) Ebenda, S.1732 (Entscheidungsgrund 18).
- 43) EuGH RS 230/78 (S.p.A. Eridania ./, Minister für Landwirtschaft und Forsten) Slg. 1979, S. 2749.
- 44) Ebenda, S.2767/8 (Entscheidungsgrund 18).
- 45) Ebenda, S. 2768 (Entscheidungsgrund 19).
- 46) EuGH RS 106/81 (Kind KG ./, EWG), Slg. 1982, S. 2885.
- 47) Ebenda, S.2921 (Entscheidungsgrund 22).
- 48) Vgl. die Vorschläge der Kommission zur Anpassung der Verträge. Die Übergangszeit und die institutionellen Folgen der Erweiterung - Mitteilung der Kommission an den Rat, Beilage 2/78 - Bull. EG, S.9. Eine überarbeitete Fassung dieser Vorschläge ist veröffentlicht in "Institutionelle Folgen der Erweiterung: Flexiblere Gestaltung des Entscheidungsprozesses", Dok. KOM (83) 116 endg. vom 10.03.1983.

- 49) Artikel 4 (6) der Entscheidung über Eigeneinnahmen a.a.O. (Fn. 19).
- 50) Vgl. EWGV, a.a.O. (Fn.5), Art. 2 und 3.
- 51) E. Grabitz und B. Langeheine, Legal Problems Related to a Proposed "Two tier System" of Integration within the European Community CMLRev. 1981, S.33 sowie B. Langeheine, Rechtliche und institutionelle Probleme einer abgestuften Integration in der Europäischen Gemeinschaft, a.a.O. (Fn. 38).
- 52) Dieses Beispiel stammt aus "Die Übergangszeit und die institutionellen Folgen der Erweiterung", a.a.O. (Fn. 48), S. 18.
- 53) Dieses Beispiel ist erwähnt bei Olmi, Aspects institutionnels et juridiques de l'élargissement. L'impact sur les institutions et le droit des Communautés européennes, in: Une Communauté à douze? L'impact du nouvel élargissement sur les Communautés européennes, in W. Wallace & I. Herremann (Hrsg.), Cahiers de Bruges, Semaine de Bruges, 1978, S.76 (105).
- 54) Vgl. hierzu EuGH verb. RS 117/76 und 16/77 (Albert Ruckdeschel & Co ././ Hauptzollamt Hamburg - St. Annen) Slg. 1977, S.1753 (1769-70); ebenso EuGH RS 8/82 (H.O.Wagner ././ Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung) Slg. 1983, S.371 (387); EuGH verb. RS 124/76 und 20/77 (Moulin et Huileries de Pont-à-Mousson ././ Office National Interprofessionnel des Céréales) Slg. 1977, S.1795 (1812).
- 55) B. Langeheine, Rechtliche und institutionelle Probleme einer abgestuften Integration in der Europäischen Gemeinschaft, a.a.O. (Fn. 38), S.66.
- 56) Vgl. hierzu auch Dewost, L'application territoriale du droit communautaire: Disparition et résurgence de la notion de frontière, in La Frontière, S.253 (264), Société Française pour le Droit International, 1980.
- 57) E. Grabitz (Hrsg.), a.a.O. (Fn.2).

- 58) H.-E. Scharrer, Abgestufte Integration - eine Einführung, in E. Grabitz (Hrsg.), a.a.O. (Fn.2), S.1 (S.18).
- 59) B. Langeheine, Rechtliche und institutionelle Probleme einer abgestuften Integration in der Europäischen Gemeinschaft, ebenda, S.47 (114).
- 60) U. Weinstock, Abstufung als Realität und Chance, ebenda, S.345 (347).
- 61) Olmi, op.cit., Fn.53, S.106, scheint die Befolgung des Prinzips der Nichtdiskriminierung nur für Grundsatzregeln zu fordern, nicht aber für die Gewährung einer längeren Umsetzungsfrist.
- 62) Ob dies auch dann zutrifft, wenn die Tatsachen bestehen bleiben, wird weiter unten untersucht.
- 63) Vgl. EuGH RS 172/82 (Syndicat national des fabricants raffineurs d'huile de graissage ./ . Groupement d'intérêt économique "Inter-Huiles") Slg. 1983, S.555 (571) - Schlußfolgerungen von Generalanwalt Rozès; EuGH RS 34/78 (Yoshida ./ . Kamen van Koophandel en Fariieke voor Friesland) Slg. 1979, S.115 (147-8) - Schlußfolgerungen von Generalanwalt Capotorti; EuGH RS 70/77 (Simmenthal S.p.A. ./ . Finanzverwaltung) Slg. 1978, S.1453 (1470); ebenso EuGH RS 37/83 (Rewe ./ . Landwirtschaftskammer Rheinland) Slg. 1984 (noch nicht veröffentlicht).
- 64) EuGH verb. RS 80 und 81/77, (Société les Commissionnaires Réunis ./ . Receveur des douanes) Slg. 1978, S.927. Siehe auch EuGH RS 218/82 (Kommission ./ . Rat) Slg. 1983, S.4063.
- 65) Vgl. EuGH verb. RS 80 und 81/77, op.cit. Fn.64, S.947 (Entscheidungsgrund 37); siehe auch EuGH RS 5/73 (Balkan-Import-Export-GmbH ./ . Hauptzollamt Berlin Packhof) Slg. 1973, S.1091 (1112), EuGH RS 10/73 (Rewe-Zentral AG ./ . Hauptzollamt Kehl), Slg. 1973, S.1175 (1192).
- 66) EuGH RS 106/81, a.a.O. (Fn.46), S.2920-22 (Entscheidungsgründe 21 und 27).

- 67) a.a.O. (Fn.39 und 40).
- 68) a.a.O. (Fn.46), S.2921-22 (Entscheidungsgründe 24 und 27).
- 69) F. Capotorti, Le Principe d'égalité en droit économique: Rapport communautaire, 11. Kongreß der FIDE, Den Haag, 19. - 22.09.1984, Haag, Rapports Vol. 2, Das Gleichheitsprinzip im Wirtschaftsrecht, 3. Beitrag, S.7.
- 70) Siehe z.B. R.H. Lauwaars, Juridische kanttekeningen bij het rapport Tindemans over de Europese Unie, SEW 5 (1976), S.267 (273); ebenso P. Verloren van Themaat, Enkele fundamentele rechtsvragen bij de uitbreiding von de Europese Gemeenschap met Griekenland, Portugal en Spanje, SEW 2 (1978), S.87 (92,94 f.), siehe auch J. Vandamme, Union économique et monétaire et intégration différenciée, Cahiers de Droit Européen 1978, Nr. 2-3, S.127 (136).

Der Ständige Vertreter des Ministers für Kultus, Bildung
und Sport,
Ministerialdirektor Alfred Schwarz

Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

Ich freue mich, an dieser Eröffnungsveranstaltung für das Studienjahr im Aufbaustudiengang "Europäische Integration" teilnehmen zu können. Das einstige Experiment jährt sich nunmehr zum fünften Mal und ist damit wohl zu einer festen Institution innerhalb des Fachbereichs geworden.

So mancher gutgemeinte Versuch, auf der Bildungsszene etwas Neues anzubieten, ist in den vergangenen Jahren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland fehlgeschlagen, weil man sich in bezug auf die möglichen Interessenten verschätzt hat. Das Europa-Institut als Träger des Aufbaustudienganges hat sich im Laufe der Jahre zu einer Einrichtung entwickelt, die man tatsächlich in Anspruch nimmt und die national und international Anerkennung findet. Sicher bedarf es, um eine solche Einrichtung mit Leben auszufüllen, der materiellen Basis. Aber die schlichte Gründung mit einer ordentlichen materiellen Grundausstattung genügt nicht. Man muß Köpfe finden, welche das Angebot attraktiv machen, welche überzeugend wirken, welche tatsächlich etwas weiterzugeben haben. Dies hat man hier geschafft, man hat namhafte Lehrbeauftragte gewinnen können, die sich u.a. durch eine glückliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis als Lehrer ausgezeichnet haben. Die große Resonanz zeigt, daß Sie Ihre Aufgabe gutgemacht haben.

Meine Damen und Herren,
ein kleines Bundesland hat es in dieser oder jener Hinsicht schwer. Wir brauchen für unser Ansehen den einen oder anderen Glanzpunkt oder Schwerpunkt, und deshalb werte ich als

besonders positiv, daß die Verantwortlichen dieser Entwicklung von hier aus, sozusagen aus dem Herzen Europas, europa- und international ausgerichtete Aktivitäten und Impulse haben hervorgehen lassen, womit sie zugleich auf diesem Wege über die Grenzen des Landes hinaus Brücken geschlagen haben. Das ist auch etwas, was uns bekannt macht.

Lassen Sie mich daher Dank sagen an alle Mitglieder der Universität, die am Aufbau und der Fortentwicklung dieser Einrichtung mitgewirkt haben, insbesondere an die Direktoren des Europa-Instituts, Herrn Professor Ress und Herrn Professor Will, nicht zuletzt aber an diejenigen, die dem Studiengang durch ihre Vorträge und Veranstaltungen erst zum pulsierenden Leben verholfen haben.

Einem möchte ich heute ganz besonders danken, der sich über viele Semester als Lehrbeauftragter um diesen Aufbaustudiengang verdient gemacht und im besonderen Maße mit zu dem großen Ansehen, das das Europa-Institut heute genießt, beigetragen hat.

Sie, Herr Dr. Taschner, haben es in vollkommener Weise verstanden, Ihr umfangreiches Wissen, das Sie sich über Jahre vornehmlich in der Praxis erworben haben, den Teilnehmern des Aufbaustudienganges weiterzugeben. Daß die Wissenschaft von der Praxis und die Praxis von der Wissenschaft lebt, ist jedermann bekannt. Aber es gibt nicht viele, die in beiden Bereichen so zu Hause sind wie Sie.

Betrachtet man zurückblickend den Lebensweg von Herrn Dr. Taschner, so deutet bereits in jungen Jahren vieles auf eine akademische Karriere hin. Nachdem Herr Dr. Taschner das Humanistische Gymnasium, ein studium generale am Leibniz-Kolleg der Universität Tübingen sowie seine juristischen Studien in Mainz, Paris und New York absolviert hatte, promovierte er bei dem berühmten Freiburger Rechtsvergleicher

Ernst VON CAEMMERER über "Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung". Die Gutachter hoben diese Erstlingschrift als einen "großen Wurf" hervor. In der Folge wurde Herr Dr. Taschner bei Professor Caemmerer Assistent, Habilitant und Geschäftsführender Sekretär der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Als 33jähriger erhielt Herr Dr. Taschner die verlockende Chance, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Generaldirektion "Binnenmarkt und Rechtsangleichung" Referent für das Vorhaben "Europäische Aktiengesellschaft" zu werden, später Leiter des Sonderdienstes "Produktenhaftung" und seit 1979 Abteilungsleiter für die "Angleichung des Zivil- und Wirtschaftsrechts, Strafrechts und Verfahrensrechts, Recht des europäischen Bürgers".

Mit dem Wechsel von der Theorie zur Praxis endete jedoch nicht sein literarisches Schaffen. Sämtliche der etwa 40 Titel, die in mehreren Sprachen und international renommierten Fachzeitschriften veröffentlicht sind - darunter übrigens allein 10 Festschriftbeiträge -, datieren aus den letzten 20 Jahren. In etwa spiegeln sie die beiden beruflichen Schwerpunkte wider: Gesellschaftsrecht und Delikthaftung; oder aber auch wie die jüngst in der 3. Auflage erschienene Kommentierung des Artikels 100 EWG-Vertrag: Die Rechtsangleichung in der EG allgemein. Doch behandelt Herr Dr. Taschner dazwischen immer wieder auch andere wichtige Themen, wie beispielsweise das Problem des Eingriffs Dritter in Forderungsrechte oder die Gefahrtragung im Haager Einheitlichen Kaufgesetz und im deutschen Schuldrecht. Zu dieser schriftstellerischen Tätigkeit gesellt sich langjährige Lehrtätigkeit in Straßburg, Amsterdam und Saarbrücken.

Verehrter Herr Dr. Taschner, die Universität hat Sie aufgrund Ihrer hervorragenden Leistungen in der Lehre, in der Praxis und insbesondere in der Wissenschaft zum Honorarprofessor für das Fachgebiet "Rechtsvergleichung und Europarecht" vorgeschlagen. Ihre wissenschaftlichen Leistungen

entsprechen den Voraussetzungen, die an Professoren auf Lebenszeit der Universität gestellt werden. Sie haben sich bereit erklärt, weiterhin an der Universität des Saarlandes zu lehren. Dies bedeutet nicht nur für die Fakultät, sondern für das Ansehen der gesamten Universität und des Landes einen fühlbaren Gewinn.

Ich versichere Ihnen, die Entscheidung, Sie zum Honorarprofessor zu bestellen, hat beim Kultusminister nicht langen Nachdenkens bedurft.

Ich darf Ihnen hiermit die Urkunde überreichen und Ihnen für Ihr weiteres wissenschaftliches Wirken hier an der Universität alle guten Wünsche mit auf den Weg geben.

Professor Dr. Hans Claudius Taschner

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, Herr Präsident,
Spectabiles, sehr geehrter Herr Ress, lieber Herr Will,

Ich danke Ihnen für die große Ehre, mit der Sie mich durch die Verleihung der Würde eines Honorarprofessors der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ihrer Universität auszeichnen.

Ich verstehe diese Auszeichnung als eine Anerkennung der gemeinsamen Bemühungen von Wissenschaft und Praxis um das gegenseitige Verständnis der Völker im Recht, dessen Ausdruck die Rechtsvergleichung und um die friedensstiftende Integration der freiheitlichen europäischen Staaten in der Europäischen Gemeinschaft, deren Teil die Schaffung des Europarechts ist.

Im Europa-Institut Ihrer Universität wirken Wissenschaft und Praxis in hervorragender Weise zusammen: Die Wissenschaft erarbeitet die Grundwerte. Ihren Gedankenflug muß sie vielleicht hier und dort durch die leidgeprüfte Erfahrung der Praktiker gebremst sehen, die der Erdschwere des Seufzers "Wenn Sie wüßten" näher sind - während diese den unschätzbaren Vorteil haben, ihre gutgemeinten Initiativen durch die kritische Sonde der Wissenschaft auf ihre Einordnung in das dogmatische System und damit letztlich auf ihre Realisierbarkeit prüfen und härten zu lassen.

Ich bin einer dieser Praktiker unter vielen. Ich nehme die mir erwiesene Ehre als Auszeichnung für uns alle in Brüssel entgegen - in dem Wissen um nicht nachlassende Bemühungen um das Sie und uns Verbindende, den Eifer um die europäische Integration.